

83. Ist die Gültigkeit eines eigenhändigen Testamentes dadurch bedingt, daß das richtige Datum beigefügt ist?  
Art. 970 Code civil.

II. Civilsenat. Urth. v. 16. Juni 1882 i. C. L. (Bekl.) w. D. (Kl.)  
Rep. II. 258/82.

I. Landgericht Mülhausen.

II. Oberlandesgericht Kolmar.

Der am 31. Mai 1880 verstorbene Sch. hinterließ ein eigenhändiges Testament, welches vom 16. Mai 1880 datiert war und den D. zum Erben einsetzte. Dieser erhob gegen L. Klage auf Auslieferung des Nachlasses, und L. Widerklage auf Nichtigklärung des Testamentes, indem er unter anderem auch geltend machte, daß Testament sei nicht am 16., sondern am 15. Mai 1880 errichtet worden. Dieser Nichtigkeitsgrund wurde in zwei Instanzen zurückgewiesen, weil es nach Maßgabe der Beweiserhebungen für die Rechtsbeständigkeit des Testamentes

ohne Einfluß sei, ob es am 15. oder 16. Mai errichtet worden sei. Das Reichsgericht hob das Urteil zweiter Instanz auf aus folgenden Gründen:

„Die Ansicht des Oberlandesgerichtes, daß die Unrichtigkeit des Datums eines eigenhändigen Testaments nur insofern Gegenstand eines Angriffes werden könne, als der Zeitpunkt der Errichtung des Testaments auf die Rechtsbeständigkeit des Inhaltes Einfluß zu üben imstande sei, kann als dem Willen des Gesetzes entsprechend nicht erachtet werden. Schon Dumoulin sprach aus, es sei derjenige, welcher seinem Testamente ein falsches Datum beisetze, so anzusehen, als habe er nicht testieren wollen und die Ordonnanz von 1735 Art. 38 machte, um eine bezügliche Kontroverse zu beseitigen, die Gültigkeit des eigenhändigen Testaments von genauer Angabe des Datums der Errichtung (nach Tag, Monat und Jahr) abhängig. Zur Zeit der Einführung des Code civil bestand deshalb kein Zweifel, daß ein eigenhändiges Testament nichtig sei, wenn es das richtige Datum der Errichtung des Testaments nicht angebe. Für die Annahme, daß durch die Bestimmung in Art. 970 Code civil an den bestehenden Grundsätzen etwas geändert werden sollte, daß insbesondere die Worte: „le testament olographe sera daté“ etwas anderes ausdrücken sollten, als: das Testament müsse das Datum seiner Errichtung angeben, daß sie etwa dahin zu verstehen seien, es genüge irgend ein Datum anzugeben, ist nicht der geringste Anhaltspunkt gegeben. Es hat daher schon Merlin, Rép. v. Testament sect. II §. 1 art. 6 No. 10 erklärt, Art. 970 Code civil sei so zu verstehen, als ob er lautete:

„Le testament est nul, qui porte une fausse date.“

In diesem Sinne wurde denn auch die das Datum betreffende Bestimmung des Art. 970 von jeher und bis in die neueste Zeit in Frankreich aufgefaßt, sowohl von der Doktrin als von der Rechtsprechung.

Forcht man nach den Gründen, die den Gesetzgeber bewogen haben mögen, eine so strenge Formvorschrift zu geben, bezw. beizubehalten, so sind sie offenbar in der großen Wichtigkeit zu suchen, welche dem Zeitpunkte der Errichtung eines Testaments der Regel nach beizulegen ist, sei es betreffs der Frage des Widerrufs anderer letztwilliger Verfügungen, sei es betreffs der Anfechtung des Testaments wegen Geisteschwäche oder mangelnder Willensfreiheit.

Durch die Gefahr der Nichtigkeit für den Fall, daß das wahre Datum der Errichtung des Testaments nicht angegeben wird, soll der Testierende veranlaßt werden, nicht bloße absichtliche Fälschungen des Datums zu unterlassen, sondern auch genaue Sorgfalt auf richtige Datierung zu verwenden, da auch der Irrtum in der Datierung sehr wichtige Folgen haben, jedenfalls Zweifel und Streit veranlassen kann. Diese Strafandrohung soll eine gewisse Garantie dafür geben, daß das im Testamente angegebene Datum auch wirklich das richtige sei; und hierin ist wohl auch der Hauptgrund für die unbestrittene Ansicht zu finden, daß das eigenhändige Testament nicht bloß den Erben, sondern auch den Partikularlegataren und jedem Dritten gegenüber sein Datum beweise, und daß die Bestimmungen des nunmehr durch §. 381 C.P.D. und §. 14 des Einführungsgesetzes zu derselben beseitigten Art. 1328 Code civil auf dasselbe keine Anwendung zu finden hätten.

Wenn das Gesetz für die eigenhändigen Testamente nur wenige einfache Formen vorschreibt, so lag gerade hierin Anlaß, betreffs dieser wenigen Formen desto größere Strenge walten zu lassen.

Der vorerörterten strengen Auffassung gegenüber, ist nun allerdings in neuerer Zeit seitens des belgischen Kassationshofes und des Berliner Obertribunales eine mildere Ansicht ausgesprochen worden, nach welcher der Formvorschrift des Art. 970 Code civil als solcher genügt sein soll, wenn überhaupt ein bestimmtes Datum im Testamente angegeben ist; allein dieser Ansicht kann nicht beigespflichtet werden. Die Gründe, welche für sie geltend gemacht werden, mögen sehr beachtenswert sein für die Frage, ob ein Bedürfnis zur Änderung des Gesetzes vorliege, allein sie können keinen Anlaß bieten, das bestehende Gesetz in einem anderen Sinne anzuwenden, als denjenigen, den es dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers gemäß haben soll.

Ist es in der That Wille des Gesetzes, daß das eigenhändige Testament nur gültig sein soll, wenn es das wahre Datum seiner Errichtung angiebt, so kann nicht unterschieden werden, ob bei einer vorhandenen Unrichtigkeit ein größerer oder geringerer Zeitraum in Frage stehe, und ob die Wahrscheinlichkeit eines Irrtumes näher oder entfernter liege.

Die Natur der Vorschrift als einer Formvorschrift schließt solche Unterscheidungen aus.

Was nun den Beweis der Unrichtigkeit des Datums anbelangt, so

kann kein Zweifel obwalten, daß im vorliegenden Falle die Beklagten und Widerkläger verpflichtet sind, den Beweis der von ihnen behaupteten Thatsache zu führen, daß das in Frage stehende eigenhändige Testament nicht am 16., sondern am 15. Mai 1880 errichtet worden sei. Dabei wird es wesentlich auf den Zeitpunkt, wo das Testament vollendet, d. h. die Unterschrift beigefügt worden ist, ankommen.

Die Beschränkung bezüglich der Zulässigkeit einzelner Arten von Beweismitteln, wie sie die Prinzipien des französischen Rechtes mit sich brachten, ist nach §. 14 Ziff. 2 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung weggefallen, und ebenso kann von der Notwendigkeit einer der Civilprozeßordnung unbekanntem Fälschungsklage (*inscription en faux*) nicht die Rede sein; es konnte daher die Zulässigkeit des erbotenen Zeugenbeweises nicht beanstandet werden.“